

LANDESARCHÄOLOGIE

Aus diesem Grund hat am 22.06.2023 ein Erörterungstermin zwischen Vertretern der Wesgreen, der Wircon und der Direktion Landesarchäologie stattgefunden. Dabei wurde eine oberflächennahen Gründungsmethode mittels Betonfundamenten mit einer Einbindetiefe in den Boden von 30–40 cm vorgestellt. Bei der benötigten Gewichtskraft der Fundamentfüße wurden jedoch tiefreichende Setzungen im Untergrund befürchtet, die eine Gefährdung für die Bodendenkmäler darstellen könnte. Aus diesem Grund wurde vereinbart, eine Bodenuntersuchung durchzuführen.

Das Ergebnis der im August 2023 durchgeführten geotechnischen Untersuchung besagt, dass bei einer Einbindetiefe der Fundamentfüße von max. 40 cm mit einer Setzung von weniger als 3 mm zu rechnen ist. Die Bodenprofile zeigen jedoch nur einen geringen Mutterbodenhorizont von 8–12 cm. Darunter liegt bereits der anstehende Lehm bis zu 40 cm unter GOK auf dem Felsgestein (Sandstein) auf. Die in der Geomagnetik festgestellten Befunde sind in dem anstehenden Lehm zu verorten. Aus diesem Grund wurde bei dem Erörterungstermin vereinbart, einen durch die Direktion Landesarchäologie Speyer überwachten Oberbodenabtrag (Sondage) durchzuführen, um die Befundhöhen festzustellen.

Die Sondage wurde im Zeitraum vom 14.02.2024 bis 26.02.2024 durchgeführt. Dabei wurde der Befund in 7 von 9 Suchschnitten mit unterschiedlicher Überdeckung bestätigt. Neben dem gallo-römischen Heiligtum wurde darüber hinaus eine eisenzeitliche Vorgängersiedlung festgestellt. Die Erhaltungswürdigkeit des Befundes wurde bereits mit der Ausweisung des Grabungsschutzgebiets „Anishügel“ festgestellt. Durch das Sondageergebnis reduziert sich der Bereich, in dem die Verankerung der Modultische mittels Auflast oder anderer gering in den Boden eingreifenden Methode erfolgen muss (s. Anlage 1, gelb und rot). Dabei werden die Bereiche festgelegt, in denen (1) die erforderliche Einbindetiefe bis max. 40 cm für die Fundamentfüße zulässig ist (s. Anlage 1, gelb) und (2) ein Bodeneingriff aufgrund der geringen Überdeckung untersagt ist (s. Anlage 1, rot).

Wir weisen darauf hin, dass unsere Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der unter den Punkten 1 und 2 festgesetzten Bedingungen und Auflagen (oberflächige bzw. gering in den Boden eingreifende Verankerung, oberflächige Verlegung der Kabel, damit Erhaltung des archäologischen Befundes) erfolgt:

1. Bedingungen

1.1. Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Speyer erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der oberflächigen bzw. oberflächennahen Gründung der Modultische in den in Anlage 1 gelb und rot markierten Bereichen, um die bereits festgestellte Erhaltungswürdigkeit des Befundes zu gewährleisten. Das unterirdische Verlegen von Kabeln sowie die Errichtung weiterer baulicher Anlagen innerhalb des Grabungsschutzgebiets ist darüber hinaus untersagt.

1.2. Bei der Einbringung/dem Rückbau der Fundamente sowie dem Rammen/Ziehen der Erdspeie ist eine bodenschonende Durchführung der Maßnahme innerhalb des

Grabungsschutzgebiets zu gewährleisten; insbesondere was die Witterung betrifft. Hierbei ist das Rammen/Ziehen und die Einbringung/der Rückbau der Fundamente bei nassem Wetter untersagt, um eine optimale Bodenbeschaffenheit bei Frost oder Trockenzeit zu erreichen.

- 1.3. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 2 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (**mind. 4 Wochen im Voraus**) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie Speyer wird die Bauarbeiten überwachen.

2. Auflagen

- 2.1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 2.2. Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 2.3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 2.4. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.



Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

i.A. Matthias Hahn

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.